

[Gegen die Verwahrlosung der deutschen Jugend.] Wiederum ist, wie uns aus Berlin gemeldet wird, eine Verordnung erschienen, die den Zweck hat, der Verwahrlosung und den Ausschreitungen der Jugend zu steuern. Der kommandierende General des stellvertretenden XXI. Armeekorps hat zugleich für das XVI. Armeekorps folgende Verordnung erlassen: Ich verbiete Jugendlichen (Personen unter sechzehn Jahren): 1. in der Öffentlichkeit zu rauchen; 2. außerhalb der Wohnung in Abwesenheit der Eltern oder deren Vertreter alkoholische Getränke zu sich zu nehmen; 3. Wirtschaften und Konditoreien ohne Begleitung der Eltern oder Vertreter zu besuchen, falls es sich nicht um eine notwendige Gänge zur Erfrischung oder Einnahme von Mahlzeiten handelt; 4. Schaustellungen, unter dem Namen von Lichtspielhäusern, Spezialitätentheatern, Varietés, Ringeltangel, Kabarets stattfindend, sowie Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängerinnen auftreten, zu besuchen, es sei denn, daß die Schaustellung als Jugendvorstellung von der Ortspolizeibehörde geprüft und zugelassen ist; 5. auf öffentlichen Straßen und Plätzen wecklos nach Eintritt der Dunkelheit zu verweilen; 6. unrichtige Angaben über ihr Alter zu machen. Ich verbiete, Übertretungen dieser Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig durch Ueberlassung von Tabak und alkoholischen Getränken sowie Zulassung zum verbotenen Besuch von Wirtschaften, Konditoreien und Schaustellungen zu dulden oder sonstige zu fördern.